



Ausstellungs-Reglement

1. Organisation

Der Gewerbeverein Oberamt (GVO) führt am Freitag 29. April / Samstag 30. April und Sonntag 1. Mai 2016 die fünfte Gewerbeschau in Hausen am Albis durch.

Für die Planung, Gestaltung und Durchführung ist vom Gewerbeverein ein Organisationskomitee gegründet worden.

Kontaktadresse:

frickarchitektur Thomas Frick, Ebertswilerstrasse 2, 8915 Hausen a/A

Tel. 043 466 50 90 Fax: 043 466 50 94 E-Mail: info@frickarchitektur.ch

2. Ort

Die Ausstellung belegt den Gemeindesaal, Turnhalle Weid-1, Treppenhaus Weid-1, Vorplatz Schulhaus Weid-1 inkl. Foyer und alte Sektturnhalle.

3. Öffnungszeiten

Freitag 29. April 2016 ab 16.00 Uhr Prominentenapéro,
ab 17.00 Uhr offizielle Eröffnung bis 22.00 Uhr

Samstag 30. April 2016 11.00 bis 22.00 Uhr
Ausstellungs-Restaurant bleibt am Freitag und Samstag
bis 24.00 Uhr geöffnet
Barbetrieb am Freitag und Samstag von 19.00 bis 02.00 Uhr

Sonntag, 1. Mai 2016 10.00 bis 17.00 Uhr
Brunch 9.00 bis 11.00
Restaurant für Aussteller bis 22.00 Uhr
Essen bis 20.00 Uhr

4. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind:

- Mitglieder des Gewerbevereins Oberamt
- Firmen mit Sitz im Gebiet Oberamt
- Andere Aussteller, soweit sie die ebenfalls an der Messe teilnehmenden Aussteller nicht konkurrieren.
- bei Teilnahme eines Nichtmitgliedes des Gewerbevereins Oberamt wird eine Zusatzgebühr von Fr. 200.00 verrechnet.

5. Anmeldung

Das OK Gewerbeausstellung 2016 versendet Anmeldeformulare für die definitive Anmeldung. Die angemeldeten Aussteller erhalten nach Abklärung der Standplatzierung eine Bestätigung. Ein Anrecht auf bestimmte Platzierung besteht nicht, Wünsche werden informell entgegengenommen. Mit der Anmeldung ist auch die Anmeldegebühr von Fr. 250.00 zu überweisen. Dieser Betrag wird der Standmiete angerechnet.

Konto Gewerbeausstellung 2016: IBAN CH27 0070 0112 1002 0474 3

6. Standmiete

Die Miete wird aufgrund der effektiven Standfläche in m² berechnet. Eine Sonderregelung wird für die Festwirtschaft und den Barbetrieb eingeräumt, diese wird mit den Veranstaltern abgerechnet.

Inbegriffen sind bei Innenständen:

- Rück- und Seitenwände sowie Bodenabdeckung (falls notwendig)
- Allgemeine Beratung der Aussteller durch das Baukomitee
- Hallenreinigung allgemein (Durchgang und Infrastruktur) Die Standreinigung ist Sache des jeweiligen Ausstellers
- Lautsprecheranlage
- Eine Steckdose pro Stand (Leistung max. 1500W/230V) oder mind. eine Steckdose pro 10 m² Standfläche für grössere Aussteller
- Durchführung der allgemeinen Werbung
- Bewachungskosten
- Attraktives Rahmen- und Aktivitätenprogramm
- Kollektiv-Versicherung für Feuer, Wasser und Einbruch (während den Öffnungszeiten ist der Aussteller für Diebstahl selber verantwortlich!)

Inbegriffen sind bei Aussenständen:

- Platz leer
- Allgemeine Beratung der Aussteller durch das Baukomitee
- Durchführung der allgemeinen Werbung
- Eine Steckdose pro Stand (Leistung max. 1500W/230V)
- Lautsprecheranlage
- Attraktives Rahmen- und Aktivitätenprogramm
- Kollektiv-Versicherung für Feuer, Wasser und Einbruch (während den Öffnungszeiten ist der Aussteller für Diebstahl selber verantwortlich!)
- Bewachungskosten

7. Ausstellungsgestaltung

Der Aufbau der Stände gehört zur Gesamtgestaltung der Ausstellung und untersteht dem OK. Die Ein- und Zuteilung der Stände und Ausstellungswände ist Sache des OK. Wünsche der Aussteller werden nach vorgängiger Absprache mit dem Ressortverantwortlichen nach Möglichkeiten berücksichtigt.

Untermiete ist nur mit Zustimmung des OK gestattet. Die spezielle Standgestaltung untersteht dem OK und wird mit jedem Aussteller persönlich besprochen und festgelegt. Spezielles Licht (Spotlampen, Scheinwerfer, Halogen etc.) ist Sache des Ausstellers. Zusätzliche Steckdosen am Stand werden durch die Elektrofirma vor Ort installiert. Telefonanschlüsse am Stand werden keine montiert (benützen Sie das Handy).

Zusätzlich entstehende Kosten werden anlässlich der Besprechung festgelegt. Sie sind für beide Parteien verbindlich. Für Beschädigungen an gemieteten Standeinrichtungen und Ausstellungsräumen haften die Aussteller persönlich.

8. Bodenbedeckung

Soweit nötig werden die Böden von der Ausstellungsleitung abgedeckt. Teppiche für die gemietete Standfläche ist Sache der Aussteller.

9. Einrichtung der Stände

Die Stände und Wandflächen stehen den einzelnen Ausstellern nach sep. Zeitplan zur Verfügung. Die Einräumungsarbeiten müssen am Freitag 29. April 2016 um 10.00 Uhr abgeschlossen sein.

10. Demontage

Die Stände und Wandflächen können ab Sonntag 1. Mai 2016 von 17.00 bis 20.00 Uhr und am Montag 2. Mai 2016 von 8.00 bis 15.00 Uhr abgebrochen werden. Ausserhalb dieser Zeit bleibt das Ausstellungsgelände geschlossen.

Die Stände und Ausstellungswände müssen bis Montag 2. Mai 2016 um 15.00 Uhr vollständig geräumt sein. Widrigenfalls erfolgt die Räumung durch die Ausstellungsleitung zu Lasten des Ausstellers.

Am Sonntag dürfen vor 17.00 Uhr keine Demontearbeiten vorgenommen werden. Der Besucher hat das Recht, die Ausstellung bis 17.00 Uhr in ihrer Vollständigkeit besuchen zu dürfen.

11. Standfläche

Die Masse sind aus der beiliegenden Anmeldung ersichtlich.

12. Spezialanschlüsse

Wasser, Strom, PC usw. werden nur auf Vorbestellung zu Lasten des Ausstellers installiert.

13. Versicherung

Das OK Gewerbeausstellung 2016 schliesst eine Kollektivversicherung für Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahl ab. Diese gilt nur für Aussteller in geschlossenen Räumen, für Aussteller im freien Gelände ist jeder Aussteller selber verantwortlich. Weitere Versicherungen sind Sache jedes Ausstellers.

14. Mietpreise

Ersichtlich auf dem Ausstellervertrag.

Anmeldegebühr pauschal Fr. 250.00 (wird der Standmiete angerechnet) pro Aussteller wird eine Pauschale von Fr. 300.00 für Werbung und Ausstellungsführer erhoben. Nach erfolgter Anmeldung haftet der Aussteller für die Mietgebühren und allfällige Zusatzbestellungen auch dann, wenn er nicht ausstellt.

15. Verkauf und Ausstellungsrabatt

Den Ausstellern ist es während der Ausstellung gestattet, **branchenübliche** Waren zu verkaufen. Für Degustationen und Demonstrationen, die möglicherweise mit Immissionen (Geruch / Lärm) verbunden sind, ist die Einwilligung der Ausstellungsleitung einzuholen.

Für ausverkaufähnliche Aktionen und Rabatte beachte man die einschlägigen Gesetze.

Werbung für gleichzeitig stattfindende Aktivitäten ausserhalb der Ausstellung ist in und um die Messe verboten.

16. Nachschusspflicht

Jeder Aussteller ist im Falle eines Defizits entsprechend der Stand- bzw. Aussengelände nachschusspflichtig.

Über die Verwendung eines Überschusses entscheidet das OK (Rückzahlung ist nicht auszuschliessen).

17. Mietvertrag

Dieses Ausstellungsreglement bildet einen integrierenden Bestandteil zu dem mit dem Aussteller einzeln abgeschlossenen Mietvertrag.

18. Differenzen

Allfällige Meinungsverschiedenheiten und Differenzen entscheidet das OK Gewerbeausstellung endgültig.

19. Gerichtsstand

Für rechtliche Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Affoltern am Albis.

Gewerbeschau Oberamt 2016

OK-Präsident



Claudio Rütimann